

STURM - Ergänzende Bedingungen für die AmHof/AmLand-Sturmversicherung - St2001.25

1. Örtliche Geltung der Versicherung

In Erweiterung von Artikel 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) besteht für bewegliche Sachen Versicherungsschutz in ganz Österreich und in jenen Staaten, die unmittelbar an Österreich angrenzen, sofern sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Gülle- und Düngerlager, Fahrsilos ohne Überdachung

Die Baubestandteile von Gülle- und Düngerlagern, sowie von nicht überdachten Fahrsilos gelten im Rahmen der Versicherungssumme für die versicherten Gebäude mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht für textile und/oder mobile Überdachungen.

Überdachte Fahrsilos gelten als Gebäude und sind nur dann mitversichert, wenn sie auf der Polizze als versichertes Gebäude angeführt sind.

3. Gebäudezubehör

Gebäudezubehör (Förderleitungen, Silozubehör, Krananlagen, Entmistungseinrichtungen und dergleichen) ist im Rahmen der Versicherungssumme für die versicherten Gebäude mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich diese Sachen im Freien befinden.